



Per E-Mail
Über das DIR – BA-Geschäftsstelle Ost
bag-ost.dir@muenchen.de
An den BA 05 - Au-Haidhausen
Herr Spengler

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
06.05.2025

Tempo 30 in der Ohlmüllerstraße

BA-Antrag-Nr. 20-26 / B 07670 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 05 - Au-Haidhausen vom 09.04.2025

Sehr geehrter Herr Spengler,

wir kommen zurück auf Ihren o.g. Antrag, mit dem Sie um Einführung von Tempo 30 in der Ohlmüllerstraße bitten, weil dies Ihrem Vernehmen nach eine kostengünstige Möglichkeit wäre, die Situation für Radfahrer zu verbessern.

Nach Prüfung des Anliegens können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Im Rahmen der Beantwortung des BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 07049 vom 18.09.2024 „Sicherheit von Fahrradfahrenden in der Ohlmüllerstraße“ wurde mit Antwortschreiben vom 17.02.2025 ausführlich zu den aktuellen Möglichkeiten bzgl. Einführung von Tempo 30 in der Ohlmüllerstraße Stellung genommen. Auszugsweise wurde ausgeführt:

„Für die Anordnung von Tempo 30 in der Ohlmüllerstraße ist zu berücksichtigen, dass die Straßenverkehrsbehörde die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten kann. Das Gleiche gilt zum Schutz der Wohnbevölkerung unter anderem vor Lärm. Es handelt sich dabei um eine Ermessensvorschrift, d.h. die Behörde hat bei der Entscheidung neben den Individualinteressen wie den Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm auch die Interessen der Allgemeinheit zu würdigen und diese gegeneinander abzuwägen.“



Straßenverkehrliche Maßnahmen kommen dabei regelmäßig erst dann in Betracht, wenn die Beeinträchtigungen durch den Verkehrslärm höher sind als ortsüblich hingenommen werden muss. Für die Einschätzung der Verkehrslärmbelastung sind die Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) maßgebend.

Danach kommen straßenverkehrsrechtliche Anordnungen regelmäßig bei Überschreitungen bestimmter Richtwerte in Betracht. Für die Ohlmüllerstraße ergab eine Ersteinschätzung, dass diese näherungsweise erreicht werden. Es könnten also aus Lärmschutzgründen verkehrsrechtliche Maßnahmen gerechtfertigt sein. Für die im pflichtgemäßen Ermessen zu treffende und zum derzeitigen Zeitpunkt im Ergebnis noch offenen, qualifizierten Entscheidung sind allerdings weitere Ermittlungen und Verkehrslärberechnungen erforderlich.

Hinzu kommt, dass es sich bei der Ohlmüllerstraße um eine Hauptverkehrsstraße handelt. Derzeit sind gegen die Landeshauptstadt München mehrere Klagen wegen verkehrsbeschränkender Maßnahmen aus Lärmschutzgründen beim Verwaltungsgericht München anhängig. Das Verwaltungsgericht steht verkehrsbeschränkenden Maßnahmen aus Lärmschutzgründen im Hauptstraßensystem kritisch gegenüber.

Da die Verkehrsordnungsbehörde – je nachdem wie die Entscheidung des Verwaltungsgerichts München begründet wird – möglicherweise die derzeitige Praxis hinsichtlich verkehrsbeschränkender Maßnahmen im Hauptstraßensystem aus Lärmschutzgründen neu bewerten muss, sind derzeit alle das Hauptstraßensystem betreffenden Vorgänge bis auf weiteres ausgesetzt.

Sobald die Begründung der Entscheidung des Verwaltungsgerichtes München vorliegt, könnte die Prüfung Tempo 30 wegen Lärmbelastung in der Ohlmüllerstraße fortgesetzt werden.“.

An der Sachlage hat sich seit Februar dieses Jahres nichts geändert, sodass aktuell weiterhin keine Möglichkeit besteht, rechtlich begründbar Tempo 30 in der Ohlmüllerstraße einzuführen.

Der Antrag des Bezirksausschusses ist mit den o.g. Ausführungen geschäftsordnungsmäßig behandelt.

Mit freundlichen Grüßen

GB2.211